

Strom
Preisblatt **Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden**

Dieser Tarif gilt für Haushaltskunden i.S.d §3 Nr.22 EnWG für die Belieferung in der Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung mit einem Eintarifzähler.

Tarifsystem für Eintarifzähler			
Allgemeiner Preis der Grundversorgung			
	2022	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	88,06 Euro		
Grundpreis pro Monat	7,34 Euro		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,27 Cent	33,32 Cent
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	74,00 Euro		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,60 Cent	28,00 Cent
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590	1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		3,723	3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003	0,003
Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11. EnWG (Wasserstoffumlage)		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,83	5,83
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	40,00		
Messstellenbetrieb + Messung (ohne intelligentes Messsystem)	10,70		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	50,70	14,430	14,430
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	23,30		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		10,170	13,570

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) und sind auf zwei bzw. drei Nachkommastellen gerundet.

Die Entnahme von Strom, der von der Steuer befreit ist, bedarf der Erlaubnis durch das Hauptzollamt. Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und der Stadtwerke Nürtingen GmbH einzureichen.